

Aufenthaltsvereinbarung

zwischen

Muster Max, geb.

und

Dialogos, Sozialpsychiatrisches Zentrum
Hauptstrasse 26
9507 Stettfurt TG

Leistungen der Institution

Die Institution übernimmt die Verantwortung für das Betreuungs- und Pflegekonzept und verpflichtet sich zur Information gegenüber den Vertragspartnern (Art.321 StGB). Zu den Vertragspartnern gehören Kostenträger, gesetzliche Vertretung, Hausärzte/-innen, Psychiater/innen und/oder Therapeut/innen.

Das detaillierte Leistungsangebot ist in der Tarifordnung deklariert.

Eintritt

Probezeit

Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 24 Stunden. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung wird von einer Probezeit von maximal 14 Tagen ausgegangen. Anschliessend gilt die Kündigungsfrist gemäss dieser Aufenthaltsvereinbarung.

Arztberichte und Medikamente

Bei Eintritt ins Dialogos werden Arztberichte der Klientinnen und Klienten, deren Einverständnis dazu vorausgesetzt wird, eingeholt. Bei Medikamenteneinnahme ist beim Eintritt ein entsprechendes ärztliches Rezept mitzubringen, ebenfalls ein Medikamentenvorrat für drei bis sieben Tage.

Aufenthalt

Zuständigkeit für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen

Gemäss Sozialamt des Kantons Thurgau, Ressort Heimwesen, verpflichten sich die Klientinnen und Klienten, bei Eintritt, die Schriften am bisherigen Wohnort zu belassen und allfällige Ergänzungsleistungen dort geltend zu machen. Ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 3 Monaten wird die Anmeldung als Wochenaufenthalter/in in Stettfurt bzw. Frauenfeld empfohlen.

Rechte allgemein

Die Klientinnen und Klienten sowie deren allfällige gesetzliche Vertretung haben das Recht, Dialogos zu besuchen und zu prüfen. Betroffene, wie auch die gesetzliche Vertretung, können jederzeit eine persönliche Aussprache mit der Geschäftsleitung verlangen.

Intimsphäre und eigene Möblierung

Bei Eintritt wird ein Haus- und Zimmerschlüssel sowie bei Bedarf ein Tresor ausgehändigt. Bei Verlust eines Schlüssels wird dieser gegen eine Gebühr von Fr. 200.- ersetzt und dem/der Kostenträger/in verrechnet. Die Institution stellt eine Grundausstattung, bestehend aus: Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult mit Lampe, Stuhl und einem Nachttisch zur Verfügung. Die Grundausstattung bleibt im Zimmer. Wenn KlientInnen einen Anspruch auf eigene Möblierung stellen, erfolgt eine Rücksprache mit der Geschäftsleitung. Mitgebrachte Möbel sind per Austrittstag, ohne Hilfeleistungen des Personals, wieder mitzunehmen, ansonsten erfolgt die Entsorgung auf Kosten der KlientIn/KostenträgerIn. Dasselbe gilt für alle übrigen persönlichen Effekten. Das Verschenken oder Verkaufen von Effekten und Möbel an MitklientInnen ist untersagt.

Gesundheit und fachärztliche Versorgung

Die KlientInnen haben das Anrecht auf medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung und freie Arztwahl. Dazu gehören Routine- und Vorsorgeuntersuchungen in regelmässigen Abständen, Akutversorgung in Notfällen oder bei Krankheit, Gewährleistung der Medikamenteneinnahmen und eine fachärztliche Versorgung für spezifische Symptome. Die fachärztliche Versorgung erfolgt durch regelmässige Behandlung bei Psychiatern und/oder Psychotherapeuten, sie ist verbindlich und muss durch die KlientInnen oder die gesetzliche Vertretung vor dem Eintritt abgesprochen und geregelt sein.

Taschengeld

Bei Bedarf übernimmt die Institution die Auszahlung des persönlichen Grundbedarfes an die Klientinnen und Klienten. Wann immer möglich, ist die selbständige Verwaltung des Grundbedarfs erwünscht. Dazu kann ein Konto eingerichtet werden. Die KlientInnen sollen Kleidungsstücke und Gebrauchsartikel wie z.B. Toilettenartikel möglichst selbständig einkaufen. Das Einhalten obiger Abmachungen wird von der gesetzlichen Vertretung überprüft.

Pflichten

Pflichten der Klientinnen und Klienten

Die KlientInnen oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, Ferien oder sonstige Abwesenheitstage frühzeitig zu melden. Die gesetzliche Vertretung hat den verbindlichen Auftrag, die von der Institution betreute Person angemessen gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern. Die KlientInnen entbinden mit der Unterzeichnung der Aufenthaltsvereinbarung die Institution ab Eintrittsdatum von der Schweigepflicht gegenüber den in diesem Vertrag erwähnten VersorgerInnen. Die Hausordnung ist verbindlich und den Anweisungen des Betreuungs- und Pflegeteams ist Folge zu leisten.

Pflichten der Institution Dialogos

Die Institution verpflichtet sich, die ihr anvertrauten KlientInnen bestmöglich zu betreuen und zu fördern sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tagesstruktur anzubieten oder zu vermitteln. Die Betreuungspersonen unterstehen in den Belangen der KlientInnen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

Der Betreuungsverlauf wird dokumentiert und kann auf Anfrage und in Begleitung der Bezugsperson eingesehen werden. Nach Rücksprache mit den KlientInnen erhalten externe Fachpersonen, welche mit der pflegerischen, medizinischen oder therapeutischen Förderung betraut sind sowie die Dialogos-Konsiliarärztin oder der behandelnde Arzt bzw. Psychiater, die notwendige Einsicht. (Art.321 StGB).

Pflichten der Kostenträgerin

Die Kostenträgerin garantiert die Finanzierung der Aufenthaltskosten gemäss Tarifordnung, der Krankenkassen-, Unfallversicherungs- und Haftpflichtversicherungsprämien und der Selbstbehalte sowie allfälliger Drogen-Urinkontrollen. Die Kostenträgerin verpflichtet sich ferner, die Übernahme von Kosten durch die zuständige Sozialbehörde zu regeln. Kleideranschaffung und Zahnarztkosten werden nach Bedarf und nur mit bewilligter Kostengutsprache seitens der Kostenträgerin veranlasst.

Die Kostenträgerin stellt sicher, dass mit der Zustellung der Kostengutsprache an Dialogos eine Kopie der Krankenkassen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Police beigelegt wird.

Die Kostenträgerin, bzw. deren Vertretung, pflegt regelmässigen Kontakt zu Dialogos.

Austritt

Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall einen Monat. Die Kündigung hat jeweils bis am Ende des vorhergehenden Monats schriftlich zu erfolgen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Kostengutsprache gemäss Kostengutspracheformular abgelaufen ist, jedoch nicht auf die Kostengutsprache bezogen schriftlich gekündigt wurde. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist erfolgt eine volle Verrechnung der Tagestaxe gemäss erwähnter Kündigungsfrist. Weitere ergänzende Vereinbarungen sind in der Kostengutsprache festgehalten.

Bei Abgabe des Zimmers wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Das Zimmer ist in ordentlichem Zustand zu übergeben. Mängel und Beschädigungen, welche durch die/den Klientin/Klienten verursacht wurden, und eine normale Abnutzung überschreiten, werden der Kostenträgerin in Rechnung gestellt. Sollte Dialogos den Vertrag kündigen, so verpflichtet sich diese, über die Zeitdauer der Kündigungsfrist, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit mitzuhelfen.

Erfolgt die Kündigung von Seiten Dialogos infolge eines Verstosses der Klientin, des Klienten, gegen die geltende Hausordnung, wird der Kostenträgerin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die volle Tagespauschale fakturiert. Folgende Gründe können zur Kündigung seitens Dialogos führen:

- Akute Selbst- bzw. Fremdgefährdung inkl. bedrohlicher und massiver, mündlicher Gewaltandrohung gegenüber Personal und KlientInnen.

- Wiederholter Verstoss gegen die Hausordnung im Besonderen das Nichteinhalten der nächtlichen Ruhezeiten.
- Schwere Verletzungen wesentlicher und vereinbarter Pflichten der KlientInnen.
- Regelmässiger Alkoholkonsum (Alcotestgerät).
- Konsum illegaler Suchtmittel oder Besitz derselben sowie Medikamentenmissbrauch (Drogen-Urinproben).
- Rauchen in den Zimmern und in den gemäss Hausordnung als Nichtraucherzonen bekannten Räumlichkeiten. Wird durch das Rauchen im Zimmer ein Feuersalarm ausgelöst, sind die Folgekosten vollumfänglich durch die KlientInnen oder durch die Kostenträgerin zu tragen.

Kündigungsfrist Stadtwohnungen Frauenfeld

Die Kündigungsfrist in den Stadtwohnungen beträgt in den Wohngemeinschaften zwei Monate. In den Einzelwohnungen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Wir orientieren uns an den üblichen Mietverträgen.

Beratung, Beanstandungsweg, Anzeige

Beratung

Als neutrale Auskunft- und Beratungsstellen werden die Pro Juventute, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) oder der Schweizerische Invalidenverband empfohlen.

Beanstandungen und Anzeigen

Die Einrichtung informiert die Betreuten oder deren Vertretung angemessen über ihre Rechte und Pflichten. Der Begriff „Beanstandung“ wird im Interesse einer klaren Unterscheidung zum Rechtsmittel bewusst jenem der „Beschwerde“ vorgezogen.

Beanstandungsweg intern

Bei Beanstandungen gemäss § 17 Heimaufsichtsverordnung seitens betreuter Personen oder deren Vertretungen betreffend das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wegen konzeptioneller oder struktureller Angelegenheiten ist gemäss dem internen Beschwerdeweg der Einrichtung vorzugehen. Die Einrichtung hat innert Monatsfrist den Reklamationsgründen der Beanstandung nachzugehen und den reklamierenden Personen eine schriftliche Antwort zu erteilen.

Ist die Klientin, der Klient bzw. deren gesetzliche Vertretung mit den Leistungen unzufrieden, können sie sich in erster Linie an die Geschäftsleitung wenden. Wird keine Einigung erzielt, besteht die weitere Beschwerdemöglichkeit beim Präsidenten der Betriebskommission, Herr Dr. iur. René Schwarz c/o Bürgi Hotz Zellweger, Advokaturbüro, Bahnhofstrasse 49, 8501 Frauenfeld. Der Sitz des Präsidiums der Betriebskommission, wird durch ein Stiftungsratsmitglied der Bachmann'schen Stiftung wahrgenommen

Beanstandungsweg extern / Schlichtungsstelle Thurgau

Erfolgt keine für beide Parteien befriedigende Lösung, so kann die vom Kanton Thurgau dafür eingesetzte Schlichtungsstelle vom Verein Patientenstelle Ostschweiz, Bahnhofstrasse 56, 8500 Frauenfeld, Tel. 052 721 52 92, angerufen werden. Resultiert auch vor der Schlichtungsstelle keine für beide Seiten zufriedenstellende Regelung, informiert die Schlichtungsstelle das DFS (Departement für Finanzen und Soziales), Zürcherstrasse 188, Frauenfeld, Telefon 058 345 64 64, über den Sachverhalt. Dieses trifft einen Entscheid über das weitere Vorgehen.

Unterschriften

Verbindliche Bestandteile der Aufenthalte bei Dialogos sind Aufenthaltsvereinbarung, Tarifordnung und das Kostengutspracheformular von Dialogos. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der erwähnten Grundlagendokumente und erklären sich damit einverstanden.

Ort / Datum: _____ Klientin / Klient: _____

Ort / Datum: _____ Gesetzliche Vertretung
oder Kostenträger/in _____

Ort / Datum: _____ Mitglied Geschäftsleitung: _____
Maya Da Pozzo

1 Expl. Klient/in, 1 Expl. Geschäftsleitung Dialogos, 1 Expl. gesetzliche Vertretung oder Kostenträger/in